Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde

und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1964) **Heft:** 11-12

Artikel: Zu Herkunft und Bezeichnung des niederen Kirchendieners in

Graubünden

Autor: Soliva, Claudio

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397971

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zu Herkunft und Bezeichnung des niederen Kirchendieners in Graubünden

Von Claudio Soliva

Die vorliegende kleine Studie fand ihren Ausgangspunkt in einer gänzlich andersartigen Untersuchung, die es damals nötig erscheinen ließ, den verschiedenen Bezeichnungen für den Inhaber dieses niederen Kirchenamtes nachzugehen. Nachfolgend sind nun die Gedanken wiedergegeben, die sich bei Durchsicht der Belege aufdrängen und an Hand derer sich recht wohl die Bedeutung auch rechtssprachlicher Überlegungen an einem konkreten Beispiel einmal veranschaulichen läßt.

Es ist selbstverständlich, daß eine solche Untersuchung nicht von den nationalen Grenzen ausgehen darf – vor allem dann nicht, wenn ein mehrsprachiges Gebiet wie Graubünden oder die Schweiz untersucht werden soll.

Von den vielen Bezeichnungen für den niederen Kirchendiener, welche von lateinischen Benennungen herrühren, wie d. Sigrist, fr. sacristain, it. sagrestano (lat. sacrista), d. Küster, rom. calu (o)ster (lat. custos), d. Mesmer oder Mesner (lat. mansionarius), fr. marguillier¹ (lat. matricularius) und it. munic (lat. monachus) sind alle mit Ausnahme der Bezeichnung Küster heute noch in der Schweiz üblich. Dabei ist folgende Feststellung zu machen: das lateinische und heute noch in Randgebieten Oberitaliens und der Schweiz übliche italienische sacrista² hat seine franz. Entsprechung sowohl in Frankreich wie in der franz. Schweiz im Worte sacristain und seine deutsche Entsprechung Sigrist vor allem in der westlichen Hälfte der deutschsprachigen Schweiz (Zentral-

² Interessant sind die weiteren dialektalen Formen wie sekresta, sekrista oder sikrista (!). – Vgl. Sprach- und Sachatlas Italiens und der Südschweiz (K. Jaberg und J. Jud), Bd. IV 2. Teil (Zofingen 1932), Karte 799.

¹ Stutz, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens (Berlin 1895), I S. 23, Anm. 60, erklärt die Entwicklung zu franz. marguillier aus der Tatsache, daß der Küster in frühester Zeit zum niederen Kirchenpersonal, den matricularii, gehörte. – 1684 finden wir in Genf den marguillier de St. Pierre (Rechtsquellen des Kantons Genf II (Aarau 1935), S. 503, Z. 20); vgl. ferner Pierrehumbert, Dictionnaire historique du parler Neuchâtelois et Suisse romand (Neuchâtel 1926); ebenso Dauzat, Dictionnaire etymologique (Paris 1938).

schweiz inkl.)³, indessen im Nordosten und Osten des Landes fast ausschließlich Mesmer üblich ist⁴, welche Bezeichnung auch in den diesem Landesteil angrenzenden Gebieten Deutschlands und Österreichs durchaus vorherrschend zu sein scheint.⁵ Es zeichnen sich gewissermaßen zwei Einflußgebiete für diesen einen Begriff in unserer Kirchen-

⁴ Vgl. Schweiz. Idiotikon VII (Frauenfeld 1913) 512 und IV (Frauenfeld 1901) 464. – Die gleiche Feststellung macht auch Schmid, Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich (Zürich 1954) S. 202: «In der Ostschweiz und auf zürcherischem Gebiet im Weinland heißt er der Mesmer.» Neben den im Nachfolgenden für Graubünden angeführten Belegen seien hier noch e inige erwähnt: Thurgauer Urkundenbuch III (Frauenfeld 1925) S. 89 Nr. 346: mesenere (1255 Konstanz); S. 573 Nr. 681: Bertholdus dictus Mesenaer, famulus proprius ecclesie memorate (1279 Horn am Untersee); IV (Frauenfeld 1931) S. 44 Nr. 999: mesner (13. Jahrh. Ermatingen); S. 662 Nr. 1536: mesener von Dürrehain (1335 St. Katherinental); S. 881 Nr. 95: mesener (1325 Konstanz); Rechtsquellen des Kantons St. Gallen 1. Teil 1. Bd. (Aarau 1903) S. 581 Ziff. 6: schuolmeister und meßmer (1795 Niederbüren). Vgl. auch Moser-Nef, Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen, II (Zürich 1931) S. 412: Meßmer (1673); S. 434: mesner (2. Hälfte des 14. Jahrh.); S. 435: Die Mesner sollen schweren... (1683); usw. Im südwestlichen Teil von St. Gallen finden wir den Sigrist, weil dort die wortgeographische Grenze durchläuft. Siehe bei Anm. 11.

⁵ Vgl. *Graβ*, *Franz*, Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols (Innsbruck 1950) S. 89. – Wenn nach Graß im Tirol auch der Begriff *Sakristan* gebräuchlich ist, so wird dieser wohl von Süden her eingedrungen sein, immerhin ist dazu zu sagen, daß Graß selbst

aus den Weistümern nur Belege für Mesmer beibringt.

³ So z. B. in Bern: Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil, 1. Bd. I (Aarau 1902), S. 135 Nr. 215: von der Spende gebe man vnsrem sigristen vier brot (16. Jahrh.); S. 145 Nr. 234: den sigristen und den grebern; S. 251 Nr. 399: die sigristenn etc.; 2. Bd., II (Aarau 1939), S. 94: hier ist ein sehr schöner und ausführlicher Sigristeneid wiedergegeben. Basel: Aargauer Urkunden IV (Aarau 1933) S. 25 Nr. 62: Wernher sigrist (Gelterkinden 1290); S. 56 Nr. 155: erscheinen als Zeugen Heinrich Sigrist und Cunrat Sigrist (1342 Eigennamen in Baselland). Aargau: Aargauer Urkunden I (Aarau 1930) S. 7 Nr. 23: sigrist (1413 Lenzburg); VII (Aarau 1937) S. 94 Nr. 173: sigrist (1471 Bötzberg); S. 158 Nr. 335: sigrist (1516 Brugg); IX S. 68 Nr. 155: sigrist (1380 Aarau); S. 224 Nr. 611 dito (1489); S. 369 Nr. 951 dito (1659) etc. Luzern: Quellenwerk z. Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, I Band 2 (Aarau 1937) Nr. 889: sigeriste ze Willisouwe (1317 Willsau); II. Band 2 (Aarau 1943) S. 17: vor des sigristen bongarten (2. Hälfte 14. Jahrhundert Sempach); II Bd. 3 (Aarau 1951) S. 29: der kuster lat ouch werden sim sigristen (zu Beginn des 14. Jahrh. Luzern); etc. Zürich: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich XI (Zürich 1920) S. 134 Nr. 4166: Ruodolfs seligen sigristen tochter (1328 Zürich); XII (Zürich 1939) S. 250 Nr. 3809a: H. der sigristo von Küsnach (1322 Zürich); XIII (Zürich 1957) S. 145 Nr. 3178a: Burkart der sigrist (1312 Andelfingen); Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts II (Leipzig 1501) S. 303: der sigrist oder sin knecht; III (Leipzig 1506) S. 246: sigristen und die, so inen helf en lüten... usw. St. Gallen: Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, 3. Teil, I. Bd. (Aarau 1951) S. 296 Z. 25: sigerist (1724 Schänis); S. 312 ff. sehr ausführliche Sigristenordnung (1761 Schänis); S. 449 Z. 39: durch den sigersten (17. Jahrh. Wesen); S. 544 Nr. 400: von des sigersten dienst, eine Ordnung (1687 Kaltbrunn); S. 600 Z. 30: sigersten oder meßmer (1773 Kaltbrunn) usw. Vgl. auch Schweizerisches Idiotikon VII (Frauenfeld 1913) 508 ff.

sprache ab⁶, und es wäre verlockend, einmal zu prüfen, ob die gleiche Feststellung sich nicht auch für andere Begriffe aus der Kirchensprache machen ließe. Daß es in Randgebieten zu Überschneidungen kommt, erscheint selbstverständlich; sehr hübsch ist aber, wenn in einem oder andern Fall in derselben Urkunde beide Begriffe gewissermaßen als Paarformel – sigersten oder meßmer – verwendet werden, wie das in einer Urkunde aus dem Gebiet des oberen Zürichseebeckens der Fall ist⁷, wo die uns interessierende wortgeographische Grenze durchläuft.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist ferner, daß im östlichen und südöstlichen Teile unseres Landes die jenseits der Alpen übliche Bezeichnung sacrista eine romanische oder allenfalls auch eine deutsche Entsprechung nicht gefunden hat. Dies läßt sich wohl nur aus der Tatsache erklären, daß im dortigen Grenzbereich der romanischen Sprachen zwei Bezeichnungen für den niederen Kirchendiener sich eingelebt und bis auf den heutigen Tag auch gehalten haben, die sowohl in bezug auf ihre sprachgeschichtliche Entstehung wie auch im Hinblick auf ihre heutige Form besonderer Art sind und anderwärts kaum eine Entsprechung finden. Diese beiden gewissermaßen abschirmenden Begriffe sind wohl nur eine Ausdrucksform der Schranke, welche dieses Alpengebiet auch gegen andere Einflüsse von Süden offensichtlich aufgerichtet hat.

Bei unseren Betrachtungen sind wir ausgegangen von den quellenmäßig belegbaren Bezeichnungen, die sich mit den heute noch üblichen im allgemeinen durchaus decken.⁸ Eine Einschränkung ist aber naturgemäß zu machen: da, wo wir es mit der lateinischen Urkundensprache zu tun haben, sind die Begriffe selbstredend fast nie gemäß ihren sprachgeschichtlichen Entsprechungen der Umgangssprache in lateinische Form gegossen worden; der Schreiber verwendete eben das lateinische Wort aus dem ihm bekannten und gebräuchlichen Vokabular. So treffen wir in den lateinischen Urkunden den sacrista in allen

⁶ Vgl. nun auch Müller E. Erhard, Wortgeschichte und Sprachgegensatz im Alemannischen (Bern und München 1960); ob und inwieweit seine Ergebnisse auch auf die uns interessierenden Begriffe angewendet werden können, wäre im einzelnen noch genau zu prüfen.

 ⁷ Rechtsquellen des Kantons St. Gallen 3. Teil 1. Bd. (Aarau 1951) S. 600 Z. 30.
 ⁸ Das zeigt auch recht deutlich die Karte, welche Herr Prof. Dr. phil. Hotzenköcherle mir freundlicherweise aus dem Material des Sprachatlas der deutschen Schweiz z. V. stellte.

Teilen des Landes, in Genf wie in Chur – dies ist die übliche Bezeichnung; hin und wieder ist auch aedituus zu finden. Ja wir müssen sogar noch weitergehen und eingestehen, daß weder mansionarius = Mesner, noch matricularius = marguillier, weder monachus = munic, noch custos = Küster in unserem Gebiet sich in dieser Form eindeutig nachweisen lassen. Die Urkundenschreiber hätten uns das Problem zu leicht gemacht, wenn sie einfach die ortsüblichen Begriffe «relatinisiert» hätten! Vielleicht erscheinen diese Bemerkungen allzu selbstverständlich, als daß sie hier der Erwähnung bedürften – ein Blick aber auf Regesten und Register unsererer Urkundensammlungen zeigt uns rasch, daß hier oft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gearbeitet wird und manchmal mehrdeutige Begriffe in recht vereinfachender Weise eindeutig, hin und wieder auch falsch übersetzt werden.

Nachdem einleitend die in der Schweiz vorkommenden Bezeichnungen für den niederen Kirchendiener und ihre Ethymologie angeführt sowie die wortgeographischen Verhältnisse für die gesamte Schweiz kurz umrissen wurden, soll nun im folgenden etwas näher auf die in den Quellen wie im Sprachgebrauch Graubündens vorkommenden Benennungen eingegangen werden.

Calu (o) ster

Calu (o) ster = Küster ist heute noch in ganz Romanisch-Bünden in verschiedenen dialektalen Formen verbreitet. Interessant ist die Feststellung, welche schon Jud gemacht hat, 10 daß es als Erbwort außer in Graubünden nur noch in Nordfrankreich erhalten blieb. Die Philologen leiten es ab von lat. custos, spätlat. custor, von welchem ja bekanntlich auch unser deutsches Küster stammt. 11

Aber auch in einer zweiten, andern Bedeutung existiert calu (o) ster, nämlich in der Bedeutung Riegel, Verschluß; nur scheint die Vitalität des Wortes in dieser Bedeutung geringer zu sein, auch wenn es durch das ganze Gebiet des Kantons verbreitet ist. Die Philologen leiten das Wort in dieser Bedeutung von lat. claustrum = Verschluß, Riegel, Kloster ab, wobei darauf hingewiesen wird, daß hievon wohl das l in calu (o) ster

¹⁰ Jud J., Zur Geschichte der bündnerromanischen Kirchensprache (Chur 1919) S. 18 und Anm. 55.

⁹ Dicziunari Rumantsch Grischun 30. fasc. (Chur 1955) S. 23 ff. (Dieses Werk ist ein**e** ausgezeichnete «Fundgrube» auch für den Rechtshistoriker!)

¹¹ Grimm, DWB V. 2880; Schweiz. Idiotikon III S. 556 f.

= Küster stammen dürfte, und auch die Entwicklung lat. claustrum zu rom. calu (o)ster = Riegel von custor nicht unbeeinflußt blieb.

Ist nun diese gegenseitige Beeinflussung, welche als Endeffekt das gleichlautende romanische Wort calu (o) ster mit diesen zwei verschiedenen Bedeutungen zeitigt, rein zufällig, oder ist sie nicht vielmehr auch auf einen sachlichen Zusammenhang zurückzuführen, indem als eine der Hauptfunktionen des Küsters die als Türhüter oder Schließer zu nennen wäre, 12 so daß calu(o) ster = Küster und calu(o) ster = Riegel auch der Bedeutung nach nicht mehr soweit auseinander zu liegen scheinen? Es ist doch interessant, daß eine der ältesten Bezeichnungen für den Kirchendiener ostiarius von dessen Funktion als Schließer oder Türhüter herrührt, und daß auch in die Entwicklung des romanischen Begriffs ein Wort wie claustrum = Riegel offensichtlich stark hineingespielt hat. Wenn wir die Frage statt von der formalen einmal von der sachlichen Seite her angehen würden – ließe sich nicht allenfalls die Annahme rechtfertigen, daß calu(o)ster = Küster wie calu(o)ster = Riegel vom lat. claustrum abzuleiten wäre, und lat. custor nur die beeinflussende Rolle gespielt habe? Damit wären doch wohl lediglich die Akzente anders (und kaum weniger einleuchtend) gesetzt. Dem Philologen wird vielleicht der rein formale Zusammenhang genügen, dem Historiker aber der sachliche kaum entgehen. Uns will scheinen, daß hier zum mindesten beide Momente zu berücksichtigen sind.

Da das romanische Schrifttum erst im 16. Jahrhundert einsetzt, fehlen uns natürlich frühe romanische Belege für diese Amtsbezeichnung; dazu kommt, daß von den mehrfach revidierten romanischen

¹² Vgl. Férotin Marius, Le liber ordinum (= Monumenta ecclesiae liturgica V), Paris 1904, S. 42/43: «ordo in ordinatione sacriste»... «episcopus tradit ei anulum de sacrario»...; von dieser Funktion rührt somit auch das Ordinationssymbol her. – Diesen Hinweis verdanke ich Frl. Dr. iur. Verena Labhart, deren Arbeit «Zur Rechtssymbolik des Bischofsrings» (= Rechtshistorische Arbeiten, herausg. von K. S. Bader, II, Köln, Graz 1963), im Druck erschienen ist. – Auch in der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels ist der Küster mit dem Kirchenschlüssel dargestellt; vgl. die Faksimileausgabe, herausgegeben von Karl von Amira, Leipzig 1902, Fol. 35b, Nr. 7. – Vgl. ferner Hommel E., Zur Geschichte des Vierer- und Mesneramtes (Hist. Ver. Nördlingen Umgeb. Jb. 15, 1931, 80–107), der mehrere Dorfordnungen aus seinem Untersuchungsgebiet anführt, nach welchen dem Kirchendiener anläßlich seiner Installation vor der ganzen Gemeinde feierlich der Kirchenschlüssel übergeben wird; alljährlich wird dieser «Mößner», der zugleich Schulmeister ist, am Weißen Sonntag in gleicher Weise neu bestellt: er hat den Kirchenschlüssel zurückzugeben, und wenn nichts gegen seine Wiederwahl einzuwenden ist, wird ihm dieser wieder «extradiert» (op. cit. S. 81–83).

Statutarrechten meist nur Redaktionen aus dem 17. und 18. Jahrhundert erhalten blieben, welche zudem, gemäß dem lückenhaften Charakter solcher Rechtsaufzeichnungen, nur in relativ wenigen Fällen Bestimmungen den Kirchendiener betreffend enthalten. Die eingehendste Regelung finden wir wohl in den Schantamaints da Schlarigna¹³ (Redaktion aus dem Jahre 1769), die hier nicht weiter erörtert zu werden braucht, da sie mutatis mutandis etwa den gleichen Inhalt aufweist, wie andernorts auch. Aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammt der Aufgabenkatalog für den culuoster in den Aschantamaints da Segl¹⁴; doch haben wir es auch hier mit einer späteren Redaktion zu tun. Wenn die Belege aus Urkunden und Rechtsbüchern auch relativ spärlich sind,15 so ist trotzdem die Bedeutung, die man dem Amte des niederen Kirchendieners vor allem in unseren romanischen Gegenden beimaß, und auf die wir am Ende unserer Betrachtung noch einmal kurz zurückkommen werden, keine geringe, wie uns die Vorkommen in der mündlichen Überlieferung, in Rätseln, Sprichwörtern, in Spiel und Kinderreimen wohl sehr deutlich zu zeigen vermögen.

Munik, monachus

Eigenartig ist, daß nicht nur Romanisch-Bünden eine eigene Bezeichnung für den niederen Kirchendiener besitzt, die in den übrigen, von andern romanischen Sprachen beherrschten Gebieten der Schweiz keine Entsprechung findet, sondern daß auch in den italienischen Randgebieten des Kantons eine weitere, sonst nicht übliche Benennung des Küsters anzutreffen ist, die wir allerdings auch im nördlichsten Italien mit einer weiteren Ausdehnung gegen Osten, aber nur in einem relativ kleinen und allseitig abgegrenzten Gebiet, noch finden. In deutlicher Herkunft von lat. monachus erscheinen hier die Formen monach, monich, munik, moni und wie die dialektalen Abwandlungen alle

¹³ Annalas della Società reto-romantscha XXVI (1912) S. 196.

<sup>Annalas della Società reto-romantscha XX (1906) S. 55.
Es seien noch angeführt: Ledschas del onorat comün da Celin del 1768 (Annalas XVII (1903) S. 129): Schantamaints da Madulain, 1. Hälfte des 18. Jahrh. (Annalas XXI, 1906, S. 61). Vgl. vor allem die Zusammenstellung der Belege im DRG fasc. 30 S. 23.ff.</sup>

heißen mögen. ¹⁶ Belege aus Urkunden oder Rechtsbüchern sind für diesen Begriff bis dato noch nicht zu erbringen, und es ist fraglich, ob dies überhaupt je möglich sein wird, da es sich offensichtlich um ein Dialektwort eigener Prägung handelt, das in der Urkundensprache vielleicht gar keine Entsprechung gefunden hat. Mit Bestimmtheit läßt sich dies aber angesichts der Quellenlage in diesem Gebiete nicht behaupten.

Die Tatsache hingegen, daß dieses Wort fest eingebürgert und wohl auch sehr alt zu sein scheint, ist immerhin für die Interpretation unserer mittelalterlichen Urkunden von Bedeutung; denn es stellt sich uns die nicht leicht zu beantwortende Frage, wann das Wort monachus einfach mit Mönch und wann es allenfalls mit Küster zu übersetzen ist. 17 In einer Urkunde aus dem Jahre 118618 – es handelt sich um Zeugenaussagen anläßlich eines Streites um Zehntrechte - kommen die Begriffe monachus und custos nebeneinander vor (monachos et custodes et reclausos), woraus man an sich auf eine Differenzierung schließen möchte, wenn nicht beide in derselben uns interessierenden Funktion genannt wären: ein Zeuge sagt nämlich aus: «... quod vidit, custodes suprascriptarum ecclesiarum scovare ecclesiam sanct Laurentii», indessen es an anderer Stelle derselben Urkunde heißt: «... et talem usum habeo supra sprascriptos monachos, quod ipsi dant mihi prandium et clericis meis ad festa facienda; et hoc quia opportet veniunt scovare ecclesiam sancti Laurentii...». In einer weiteren Urkunde

¹⁶ Für die Verbreitung vgl. Sprach- und Sachatlas Italiens und der Südschweiz, Bd. IV 2. Teil, Karte 799.

¹⁷ Vgl. Bündner Urkundenbuch (im folgenden BUB, Bd. S.) I (Chur 1955), Wort- und Sachregister unter monachus und custos: Laut Register finden wir monachus = Küster z. B. auf Seite 325, Zeile 11 und 13 – lesen wir nach, so heißt es in Zeile 11 «Vizilius Vicus dixit... se esse monachem alicuius ecclesie ipsius territorii...», in Zeile 13 aber «... monachi et monache ponerentur ibi per clericos de Clauenna...» – Es ist kaum anzunehmen, daß man hier mit einer einfachen Übersetzung monachus = Küster auskommt; obwohl im Register folgerichtig monacha = Küsterin gesetzt wird! Die Stelle im Bündner UB S. 332 Z. 38–S. 333 Z. 1: «ego vidi canonicos sancti Laurentii mittere monachos et monachas et custodes», müßte gemäß Register übersetzt werden mit «... die Kanoniker schickten Küster und Küsterinnen und Küster» (!). Vgl.Register: custos = Küster S. 333 Z. 1: monacha = Küsterin und monachus = Küster S. 333 Z. 1! Bedenkliche Unstimmigkeit zeigt sich auch in den Regesten: BUB I S. 351 «Kustos» im Regest entspricht einem.«custos» im Text (gem. Register = Küster); BUB II S. 155 «Küster im Regest und «monicus» im Text; BUB II S. 197 «Custos» im Regest und «monicus» im Text! Somit wird auch für die moderne Begriffspathe die unzulässige Gleichsetzung von Kustos und Küster und Custos begangen.

aus dem Jahre 119219 sind es zwei «Custodes», die namens der Kirche von St. Remigio einen Tausch vornehmen, ein andermal im Jahre 122820 und im Jahre 123521 tätigt jeweilen ein «monicus» Geschäfte für dieselbe Kirche. Diese Beispiele sprechen zweifellos für eine mehr oder weniger unterschiedlose Verwendung der Begriffe custos und monachus oder monicus, wie die Form meist lautet. Daß ferner beide für das Reinigen der Kirche – scovare ecclesiam (= scopare ecclesiam) – herangezogen werden, vermag zusammen mit der heutigen Bedeutung des Wortes munic = Küster vielleicht die Annahme zu stützen, daß mit dem «monicus» in unseren früheren Urkunden das eine oder andere Mal der oder ein Kirchendiener gemeint sei. Anderseits aber ist mit der einfachen Übersetzung monachus, monicus = Küster doch wohl eher Zurückhaltung zu üben, da weder die Gleichsetzung mit custos, der sich in unsern Urkunden ja auch nicht mit Küster identifizieren läßt,22 noch das bis dato nur dürftig belegte Ausüben von entsprechenden Funktionen schon den Schluß auf ein eigentliches Küsteramt und damit auf die Gleichung monachus = Küster gestatten. Schließlich treten in einer Urkunde²³zwei custodes derselben Kirche gleichzeitig auf, in einer andern²⁴ ist von mehreren monici die Rede, und in einer dritten handelt der monicus «... ex parte ecclesie et fratrum iamscripte ecclesie...», 25 und neben diesen monachi werden in einem oder andern Fall noch monache genannt. Diese Mehrzahl von vieldeutigen Bezeichnungen, die Tatsache, daß sie meist in Pluralform verwendet werden und zudem sich auch auf weibliche Personen beziehen, wie die Unmöglichkeit, aus

¹⁹ BUB I S. 351.

²⁰ BUB II S. 155.

²¹ BUB II S. 197.

²² Siehe hinten S. 320—322

²³ BUB I S. 351 anno 1192. An sich wäre die doppelte Besetzung eines Amtes durchaus möglich; wir finden z. B. in Graubünden mehrere aeditui (siehe hinten S. 321) und für Zürich ist die doppelte Besetzung des Custodenamtes vor 1259 auch nachgewiesen (siehe hinten Anm. 32) - in diesen Fällen aber haben wir weitere Belege für das Bestehen eines Amtes, welche indessen hier für den konkreten Fall fehlen. Ferner ist auch sonst oft die Rede von einer Mehrzahl von «monachi et custodes et reclausi» (siehe vorn. Anm. 19), so daß der Schluß auf ein entsprechendes Amt alleine von diesen Begriffen her als sehr gewagt erscheint.

BUB II S. 197 (1235) und BUB II S. 155 (1228).
 BUB II S. 155 (1228) und in ähnlicher Formulierung BUB II S. 187 (1233). – Vgl. auch Anm. 2 zu dieser Urkunde, in welcher als Begründung für die Übersetzung von monicus = Küster auf die heutige mundartliche Form monich = Küster verwiesen wird.

den vorliegenden Berichten den Aufgabenkatalog für einen eigentlichen Kirchendiener herauszuarbeiten, zeigen uns wohl mit genügender Deutlichkeit, daß die Dinge nicht so einfach liegen, wie man es vielleicht gerne haben möchte. U.W. sind einwandfreie Belege für die Bedeutung von custos oder monicus als Küster in unseren Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts bis heute noch nicht erbracht.

Immerhin vermag die Tatsache, daß monachus und custos nebeneinander auch in gleicher Bedeutung verwendet, gleiche Funktionen – u. a. auch einmal eine des Kirchendieners – erfüllten, die Entwicklung einer Standesbezeichnung zu einer Berufsbezeichnung, in konkreto vom monachus zum munik = Küster zu erklären.

Custos, aedituus, sacrista

Ähnliche Probleme, wenn auch von einfacherer Art, stellen sich bekanntermaßen auch immer wieder bei dem Begriffe des custos.²⁶

Schon im vorausgehenden wurde festgestellt, daß custos in unseren Urkunden des öfteren synonim mit monachus verwendet wurde, welch letzteres durchaus mehrere Bedeutungen haben konnte, und die entsprechenden Quellenstellen lassen ohne weiteres auch den Schluß zu, daß auch custos nicht im gebräuchlichsten Sinne für den Inhaber eines Stiftsamtes, aber auch nicht etwa in erster Linie oder gar nur als Benennung für den niederen Kirchendiener gebraucht wurde. Die Bedeutung schwankt und läßt sich vor allem für unsere südlichen Urkunden noch nicht genau festlegen. Einfacher liegen die Dinge in andern Fällen: In der Ordnung von Abt Gerold von Pfäfers, mit welcher dieser ca. 1110 das Verpflegungs- und Pfründewesen, kirchliche Bräuche und andere herkömmliche Einrichtungen regeln wollte, ²⁷ ist custos wörtlich mit Wächter zu übersetzen; in einem übertragenen Sinne bezeichnet sich selbst Papst Pascal II. 1117 in einem Schreiben an die Domherren zu Chur als «indigni ecclesie custodes». ²⁸

²⁶ Vgl. auch *Schaefer*, Zur Entwicklung von Namen und Beruf des Küsters (= Annalden des Hist. Vereins für den Niederrhein, 74. Heft (Köln 1902) S. 163.)

²⁷ BUB I S. 208.

²⁸ BUB I S. 196.

Dann aber ist und bleibt custos vor allem Bezeichnung für den Inhaber des betreffenden Stiftsamtes, der ja heute noch so genannt wird. Als ersten Inhaber dieses Amtes verzeichnet das Necrologium Curiense²⁹ den Custos Siso, gest. 25. Nov. 1151. Der Aufgabenbereich des Domcustos zu Chur ist sehr hübsch zusammengestellt in einem schiedsrichterlichen Entscheid über dessen Verpflichtungen aus dem Jahre 1351.³⁰

Danach hatte der Custos in gewissen Fällen bei der Messe zu dienen, er besorgte die bis in kleinste Einzelheiten festgelegte Verteilung der Kerzen auf die verschiedenen Altäre; zur Winterszeit stellte er glühende Kohlen für die Hände der Priester und Meßdiener bereit; ihm oblag die Reinigung, Pflege und Verwahrung der Meßgewänder; er besorgte den Weihrauch für die Kirche und verwaltete Kerzen, Wachs und Öl, wobei er verpflichtet wurde, diese Vorräte treu und redlich für den Gebrauch in der Kirche zu verwahren und nichts zu verkaufen noch zu eigenem Nutzen sonst zu verwenden; gleicherweise soll er es mit den der Kirche zugedachten und ihm ausgehändigten Geschenken halten; auch der Domschatz ist ihm anvertraut, und die Entgegennahme oder nötigenfalls Einforderung der cappa oder ihres Gegenwertes von den neu ernannten Kanonikern.³¹

Wenn wir die hier etwas geordneten und zusammengefaßten, im Schiedsspruch aber in buntem Durcheinander angeführten einzelnen Aufgaben betrachten, so können wir gleich feststellen, daß in dieser Aufzählung relativ unwesentliche niedere Dienste und wichtigere, ehrenvollere Aufgaben nebeneinander hergehen, daß darin eigentlich der Tätigkeitsbereich eines Küsters, wie er bei uns meist umschrieben wird, wie auch derjenige eines Thesaurars oder Custos enthalten sind. Das Amt der Thesaurars kennt das Churer Domkapitel u. W. nicht

³⁰ Publ. durch *Conradin von Moor* in: Die Urbarien des Domkapitels zu Cur (Chur 1869) S. 34 ff.

Necrologium Curiense, das ist: die Jahrzeitbücher der Kirche zu Cur, bearb. und herausg. von Wolfgang von Juvalt (Chur 1867) S. 150.

³¹ Die cappa (ciappa, Mantel) ist ein Pluviale, Rauch- oder Vespermantel, also ein Talar, den die Domherren zum Gottesdienst trugen. Nach einem Kapitelstatut aus dem Jahre 1272 (Moor, Codex diplomaticus von Graubünden I (1848) S. 393), war jeder neu eintretende Kanoniker verpflichtet, eine solche cappa im Werte einer Mark oder den Betrag hiefür dem Kapitel zu entrichten. Diese Best. finden wir auch anderswo, z. B. in Zürich (vgl. Schwarz, Die Statutenbücher der Propstei Zürich (Zürich 1952), S. 29 Nota de cappis; sie stammt ebenfalls aus dem 13. Jahrhundert.

einmal dem Namen nach, und in Zürich wie auch an andern Orten fällt es, selbst wenn beide Bezeichnungen gebraucht werden, mit dem des Custos zusammen.³² Wenn wir nun feststellen, daß in unserem Dokument der Aufgabenkreis des Custos, also des mit diesem Amte betrauten Kanonikers, festgelegt wurde - denn als Partei tritt dem Domkapitel im Schiedsverfahren «Magister Waltherus dictus Kotman, dicte Curiensis ecclesie canonicus atque custos» entgegen – so dürfen wir doch auch annehmen, daß ein magister artium, canonicus und custos für die Erfüllung der angeführten niedern Dienste wohl nur verantwortliche Aufsichtsperson war, aber keinesfalls dieselben persönlich zu verrichten hatte, selbst wenn es im Schiedsspruch wörtlich heißt: «... Item quod custos debet... ornamenta reficere... et quotiens opus est lauare.» Im bedeutend schöneren Latein der Zürcher Statuten heißt es denn auch: «Item omnia ornamenta... lavari... et refici procurabit».33 Und in diesem Sinne müssen wohl auch die Stellen in unserem Dokument, welche dem Custos diese niederen Dienste zuweisen, interpretiert werden. Daß dem Custos hiefür – also für die eigentliche Küstertätigkeit - Gehilfen beigegeben waren, geht auch aus den durch Bischof Conrad II. 1273 unter Mitwirkung und Zustimmung der Domherren festgelegten Statuten des Domkapitels hervor, 34 welche u. a. folgende Bestimmung enthalten: «Statuimus etiam, quod semper unus edituorum jacere omni nocte in secretario teneatur, et si legitima admonitione posthabita in hoc negligentes extiterint,

³² In einer Urkunde aus dem Jahre 1354 wird allerdings einmal der Churer Custos Waltherus Kotman als Thesaurarius bezeichnet, doch wurde dieses Dokument in Konstanz erstellt - eine in Chur gefertigte, das gleiche Problem berührende Urkunde bezeichnet ihn denn auch wieder als Custos; vgl. Moor, Codex dipl. III (Chur 1861) S. 85 Nr. 58 und S. 90 Nr. 60. - In den Statutenbüchern der Propstei Zürich werden Thesaurarius und Custos nebeneinander in der gleichen Bedeutung verwendet: im Abschnitt «de iuribus et oneribus thesaurarii (Schwarz, op, cit. S. 28 ff.) wird mitten im Text der Begriff des Thesaurar durch den des Custos ersetzt (S. 29 Z. 8); dann treffen wir auch den Ausdruck «custos seu thesaurarius noster» (S. 33). Im Zürcher Urkundenbuch I Nr. 430 wird das Amt des Custos oder Thesaurars zum erstenmal erwähnt (1225), damals aber von zwei Kanonikern versehen. Das könnte an und für sich zur Annahme führen, daß die Ämter früher doch getrennt waren, wenn genügend Dotationen vorhanden waren - weitere Belege für eine solche Annahme sind aber nicht beizubringen, und so lassen unsere Quellen nur den Schluß auf eine doppelte Besetzung, nicht aber den auf eine Trennung der Funktionen und somit auf ein Bestehen von zwei Ämtern zu. Die Custodenstelle wurde denn auch bald nur mehr einfach besetzt und so finden wir von der Mitte des 13. Jahrhunderts nur noch einen Inhaber; vgl. Zürcher UB III Nr. 1063 (1259). Zu diesem Problem auch Schaefer. op. cit. S. 165 Anm. 3.

 ³³ Schwarz, op. cit. S. 28.
 34 Moor, Codex I S. 400 ff.

custos, qui pro tempore fuerit, eorum officio conferre alii teneatur infra x dies...». - Zwei Dinge werden an dieser Stelle deutlich: einmal steht fest, daß gewisse niedere Dienste an der Domkirche zu Chur durch einen oder mehrere aeditui versehen wurden,35 und zum andern wissen wir nun auch, daß diese Kirchendiener bei uns dem Custos unterstanden, womit neben dem sprachlichen auch der sachliche Zusammenhang zwischen Custos und Küster in unsern Quellen gegeben ist. Die gleiche Feststellung läßt sich auch für Zürich machen.36 Die Statuten von 1260 bezeichnen den niederen Kirchendiener als edituus; später, in der Neufassung der Statuten von 1346, kommt daneben auch die Bezeichnung sacrista auf.37 Für Zürich ist in den genannten Statuten der gesamte Aufgabenbereich des sacrista genau umschrieben - er umfaßt eben diese niederen Dienste, welche der Unterhalt einer Kirche und der Glocken mit sich bringen und für deren Erfüllung der Custos oder Thesaurar verantwortlich gemacht wird. Wenn uns auch für Chur eine solche Aufzeichnung für den aedituus oder sacrista vorläufig noch nicht bekannt ist, 38 so ist doch wohl die Annahme gestattet, daß auch hier die Aufgaben des niederen Kirchendieners mutatis mutandis dieselben waren wie in Zürich. Die Tatsache, daß sowohl hier wie dort der Custos für die Erfüllung der Aufgaben des Kirchendieners verantwortlich war, daß die Pflichten dieses Stiftsamtes in Chur und Zürich

diener gemeint (vgl. auch Anm. 37).

36 Vgl. Schwarz, op. cit. S. 28 ff. und S. 43. Im gleichen Verhältnis wie Custos und aedituus in Chur und Zürich stehen Kuster und Sigrist in Luzern: vgl. hinten Anm. 52.

³⁵ Die *aeditui* sind auch in dem vorne auf S. 320 erwähnten Schiedspruch genannt, doch ohne daß aus dieser Stelle auf deren Funktion oder Bedeutung geschlossen werden könnte. – Früher war dies die Bezeichnung für den Tempelwächter resp. -Aufseher, später variieren die Bedeutungen, in den schweiz. Quellen ist damit immer der niedere Kirchendiener gemeint (vgl. auch Anm. 37).

³⁷ Somit sind bei uns gleichzusetzen einerseits Custos und thesaurarius und anderseits aedituus und sacrista. Interessant in diesem Zusammenhang sind die Ausführungen bei Schaefer, op. cit. S. 165, welcher feststellt, daß für Stiftsamt des Custos in gewissen Gegenden auch die Bezeichnung aedituus auftritt, wofür in unseren Quellen keine Belege zu finden sind. Möglicherweise aber lassen sich hier zwei unserer Belege einordnen: sacrista, dominus Iohannes de Sekkingen (Quellenwerk z. Entst. d. Schweiz. Eidgenossenschaft I Bd. 2 (Aarau 1937) Nr. 1592 (Luzern 1331) und magister Adelbertus sacrista (Quellenwerk II Bd. 2 (Aarau 1943) S. 38 Z. 20 (Einsiedeln 1217–1222)); vielleicht sind auch hier eher Inhaber eines Stiftsamtes als niedere Kirchendiener gemeint? – Daß die Bedeutung von custos in den Quellen aus den südlichen Tälern Graubündens noch nicht bestimmt werden kann, wurde schon vorn S. 318 festgestellt.

³⁸ Wenn wir aus dem auf S. 320 festgehaltenen Arbeitsbereich des Custos die durch den Kirchendiener zu erledigenden Arbeiten ausklammern, erhalten wir etwa den gleichen Katalog.

fast gleichlautend umschrieben wurden, daß wir die einzige Bestimmung für den edituus in den Churer Statuten, wonach dieser in der Sakristei zu übernachten hatte, auch in Zürich antreffen, und nicht zuletzt auch die Feststellung, daß wir an beiden Kirchen neben edituus auch sacrista finden, werden die Zulässigkeit dieses Schlusses wohl zur Genüge bekräftigen.

Die betreffende Stelle im Necrologium Curiense³⁹, Rudolfus subdiaconus et sacrista † 1257, ist aber noch in weiterer Hinsicht von Interesse: sie gibt uns nämlich einen deutlichen Hinweis auf die Herkunft des Amtes des niederen Kirchendieners, welches ganz eindeutig früher zum Tätigkeitsbereich der Kleriker gehörte,40 und so überrascht es uns nicht, wenn einmal ein Subdiakon, also einer, der schon die erste höhere Weihe empfangen hatte, 41 als sacrista erscheint, zumal die Stellung des Subdiakons wie auch die des Diakons ihrem ganzen Wesen nach eine dienende ist, vor allem ursprünglich und früher eine solche war. Wenn man nun der Frage nachgeht, wer denn eigentlich in der Frühkirche diese Funktion ausübte, für welche man später und heute besondere Kirchendiener in einem Anstellungsverhältnis einsetzt, so stößt man ziemlich rasch auf den Diakon der urchristlichen Gemeinde, zu dessen Entlastung dann sowohl das Subdiakonat wie auch die niederen Weihestufen eingeführt wurden. 42 Ein weiterer Schritt führte dann wohl zur Ausklammerung und Übertragung derjenigen Arbeiten an Hilfspersonen, welche bald als nicht mehr eigentlich kirchliche Funktionen betrachtet wurden. So führte die Entwicklung einerseits von einer bescheidenen Hilfsfunktion eines Mitgliedes wohl vom nied-

³⁹ *Juvalta*, op. cit. S. 49.

40 Vgl. hiezu Hilling in einer Rezension im Archiv für kath. Kirchenrecht, 114. Bd.

(1934), S. 643; ferner Graß, op. cit. S. 91, Anm. 20 und daselbst zit. Lit.

Vgl. can. 944. Allerdings wäre es möglich, daß der genannte Subdiakon Rudolf † 1257 seine Weihe als solcher noch vor der Einreihung des Subdiakonates unter die höheren Weihen durch Innozenz III. (1198–1216) erhalten hatte; auf der andern Seite aber könnte das «subdiaconus» auch nur den «ordo» im Kapitel bedeuten und somit unser Rudolfus auch ein Kleriker mit höherem Weihegrad gewesen sein, wofür uns aber die Belege fehlen. - In einem wie im andern Falle aber beschäftigt uns die Frage, ob nicht diesem Zusammengehen «subdiaconus et sacrista» eine tiefere Bedeutung innewohnt. Für die spätere reformatorische Zeit läßt sich die Gleichung belegen; so bestimmt die Baseler Kirchenordnung von 1529, «wie sich die Subdiacon, da sind Sakristen, halten sollend». Zit. nach Nicol Karl, Das Küsteramt in der evangelischen Kirche (Erlangen und Rothenburg ob der Tauber 1954), S. 14.

Vgl. hiezu *Krimm*, Das Diakonat in der frühkath. Kirche (Stuttgart 1953), S. 108 ff.

rigstem Stande⁴³ bis zur angesehenen Stellung eines eigentlichen Kirchenbeamten,⁴⁴ nämlich des Küsters, und anderseits von einem sehr bedeutsamen Amt der Urkirche zu einer bloßen Durchgangsstufe zur Priesterweihe, der im wesentlichen nur noch gewisse liturgische Bedeutung zukommt.⁴⁵

In diesem Zusammenhang muß wohl auch die Entwicklung von monachus zu munik = Küster, von custos zu Küster betrachtet werden; im ersten Falle können wir vorläufig nur auf sprachliche Zusammenhänge hinweisen, da sonstige eindeutige Belege bis heute noch fehlen, im zweiten Falle aber können wir die Feststellung machen, daß als erste Kustoden mit entsprechendem Aufgaben- respektive Verantwortlichkeitsbereich in den Quellen die Stiftskustoden, also Herren von klerikalem Stande auftreten.⁴⁶ ⁴⁷

⁴³ Vgl. Stutz, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens (Berlin 1895) I. S. 23, Anm. 60, welcher feststellt, daß der Küster zum niederen Kirchenpersonal, den matricularii, gehörte, welche meistens sich aus Bedürftigen rekrutierten, wie ja von jeher der niedere Klerus und die Armen als mehr oder weniger gleichgestellt und zusammengehörig erscheinen. Aus diesen matricularii ist später marreglier, dann marguillier ge worden, was heute noch in unserer Westschweiz Küster bedeutet.

⁴⁴ Im Zürich des 14./15. Jahrhunderts stellte der zum angesehenen Beamten aufgestiegene Kirchendiener seinerseits bereits wieder Knechte zur Besorgung der niederen Dienste ein, wie die Einträge in den Stadtbüchern deutlich werden lassen, vgl. die in Anm. 3 zit. Stellen.

⁴⁵ Mit dieser Feststellung wollen wir lediglich die Entwicklung des Amtes in bezug auf den praktischen Wirkungsbereich des Inhabers charakterisieren und sind uns durchaus im klaren darüber, daß es daneben auch noch andere, z. B. eine theologische, Betrachtungsweisen gibt, mit denen wir uns aber hier nicht auseinanderzusetzen haben.

⁴⁶ Dies trifft durchaus auch für andere Gebiete zu: vgl. Schaefer, op. cit. S. 164/65. Das eine oder andere Mal läßt sich auch nachweisen, daß der oder ein Priester die Funktion des niederen Kirchendieners übernommen hat: 1257 bestätigt Bischof Eberhard von Konstanz die Stiftung einer Pfründe in der Kirche Sursee, sie sei nur mit einem Priester zu besetzen, welcher auch das Amt des Sigristen zu versehen habe (Quellenwerk z. Entst. der Schweiz. Eidgen. I Bd. 1, Aarau 1933, Nr. 804); ferner finden wir 1317 in einem Tauschgeschäft als Zeuge her Cuonrat, ein prester, sigeriste ze Willisouwe (Quellenwerk I Bd. 2, (Aarau 1937), Nr. 889); und 1331 wird in Sins bei Stiftung einer Priesterpfründe dem Inhaber mit Zustimmung der Untertanen das Sigristenamt übertragen (Quellenwerk I Bd. 2 Nr. 1597).

⁴⁷ Interessant wäre es, der Frage nachzugehen, ob die Bezeichnung des Kirchendieners als «opfermann», die in Deutschland zu finden ist, und für die wir bis anhin an beiläufig gesammelten Belegen nur solche aus nachreformatorischer Zeit besitzen, von einer charitativen Funktion der Kirche und des Kirchendieners herrührt, von einer Aufgabe, die zur Zeit der reformatorischen Neubesinnung, während welcher in gewissen evangelischen Gemeinden auch das Amt des Diakons eine starke Aufwertung erfahren durfte, wieder neu gesehen und übertragen worden wäre und einen entspr. Bezeichnungswechsel des Kirchendieners zur Folge gehabt hätte. – In unserem Gebiet ist der Begriff gänzlich unbekannt, und in andern Arbeiten zu unserem Thema blieb er u. W. noch unberücksichtigt. Es wäre natürlich auch durchaus möglich, daß diese Benennung lediglich daher rührt, daß der Kirchendiener dort wie anderswo das Kirchenopfer einzuziehen hatte.

Küster

Die deutsche Bezeichnung Küster aber hat sich weder im Gebiete des Kantons Graubünden noch in der übrigen Schweiz durchzusetzen vermocht.⁴⁸ Nicht etwa, daß dieser Begriff gänzlich unbekannt wäre, aber seine Verwendung ist nur sporadisch, und zudem zeigen die Fundstellen deutlich, daß man hier nicht mit der ortsüblichen Bezeichnung zu tun hat: So findet sich zum Beispiel in Aarau, wo die Bezeichnung Sigrist vom 14. Jahrhundert bis zum heutigen Tag üblich ist, nur in einer Urkunde aus dem Jahre 1791 einmal die Benennung Küster;49 und wenn ein in Aarau lebender Geschichtsschreiber einen Bündner Romanen bei der Darstellung der versuchten Vertreibung des Reformatoren Gallizius aus dem Engadin im 16. Jahrhundert die empörten Worte sprechen läßt; «Ich habe 6 Kreuzer, dem Küster will ich sie geben, auf daß er für die abgeschiedene, arme Seele der Gerechtigkeit läute»,50 so übersetzt er natürlich hier den romanischen Ausdruck caluoster, sofern er wirklich eine überlieferte Episode bietet, wobei sich Küster eher aufdrängt als das im Wohngebiet des Schreibers übliche Sigrist; daß romanisch-deutsche Wörterbücher schon im 16. Jahrhundert neben der Übersetzung von caluoster mit Sigrist, Mesmer oder sagrestano auch noch als weiteres Synonim den Küster anführen, 51 zeugt höchstens von umfassenderen Kenntnissen der Verfasser, nicht aber von ortsüblicher Verwendung dieses Begriffes; und daß schließlich unter den Bezeichnungen lat. custos, custor verdeutscht kuster oder chuster in unsern Quellen immer der Inhaber des betreffenden Stiftsamtes⁵² zu verstehen ist, haben wir oben schon festgestellt; dem niedern Amte

⁴⁹ Aargauer Urkunden IX (Aarau 1942) S. 416 Nr. 1042.

⁴⁸ Auch der Glöckner oder campanarius ist hier nicht anzutreffen; wenn auch das Läuten der Glocken in den Sigristenordnungen oft eine eingehende Regelung erfahren hat, so war es doch wieder nicht dermaßen Hauptfunktion, daß dadurch die Amtsbezeichnung bestimmt worden wäre. Ebenso ist kirchner bei uns nicht nachzuweisen. Belege für diese Formen finden sich in andern Gebieten recht häufig.

 ⁵⁰ Zschokke Heinrich, Geschichte des Freystaates der drey Bünde (Zürich 1817), S. 127.
 ⁵¹ In einer lateinisch-deutsch-romanischen Nomenklatur aus dem 16. Jahrhundert (Privatbesitz).

⁵² Sehr hübsch läßt sich das mit Belegen aus dem Kusteramtsrodel von Luzern (beginnendes 14. Jahrh.) illustrieren: die Zinse, die dem Kuster von Lucerren zu Littowe von dem sigristen ampte zu Littowe, das er da liet, werden sollen, das sint...» – «... der Kuster lat ouch werden sim sigristen die nutzü...» (Quellenwerk z. Entst. d. Schweiz. Eidgen. II Bd. 3, (Aarau 1951), Seite 29).

des Kirchendieners wohl mehr angenähert scheint die Stellung der weiblichen Kustrine in einem Damenstift oder Kloster zu sein, 53 doch liegen die Dinge hier ohnehin ganz anders, so daß wir uns mit diesem Hinweis begnügen können. Nicht angängig ist hingegen, wenn Register oder Regesten den Begriff Küster bieten, in der Urkunde aber ein custer = Dom- oder Stiftskustos auftritt; 54 will man sich damit begnügen, den alten Ausdruck in die Schriftsprache zu übertragen, so sollte man doch wenigstens auf den Umlaut verzichten und statt Küster und Küsterei den einfachen, auch früher üblichen Vokal setzen und Kuster, Kusterei schreiben, damit keine Mißverständnisse entstehen.

Mesmer

Unsere deutschen Urkunden und Statutarrechte, soweit sie den Kirchendiener überhaupt erwähnen, bezeichnen ihn fast durchwegs als Mesmer, eine Benennung, die auch heute noch als die üblichste in unserem Kanton bezeichnet werden darf. Als einzige Ausnahme in der Reihe der Rechtsbücher sei der Landschaftsbrief von Schams aus dem Jahre 1660 angeführt, in welchem sich folgende Bestimmung findet: «Wer sich mit schweren und fluochen vergreifen thete, sol solche fehlbare person dem Kilchen diener angezeigt werden...».55 Hier aber handelt es sich wohl mehr um eine Benennung für den Tätigkeitsbereich als um eine eigentliche Amtbezeichnung; denn zum ersten ist diese Bezeichnung einmalig, Schams kennt auch heute nur einen Mesner, und zum andern wird in einer Urkunde aus dem Jahre 1541 aus Donat, einer Nachbarschaft, die zur Gerichtsgemeinde Schams gehörte, der Mesner erwähnt. 56 Ferner wird in einem Kaufbrief aus dem Jahre 1523 die Mesnerei zu Portein genannt, 57 welches zu dem Schams benachbarten Gericht Heinzenberg gehörte.

^{53 1335} z. B. erscheint in einem Kaufvertrag (Rheinfelden) die Kustrine von Olsberg (Aargauer Urkunden V, (Aarau 1935), S. 29 Nr. 63). – Bedenken haben wir gegen die Annahme einer weiblichen Inhaberin des Küsteramtes, wie sie in der Übersetzung von monacha = Küsterin zutage tritt; vgl. vorn Anm. 17.

⁵⁴ Vgl. statt vieler Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, 1. Teil Bd. 2 (Aarau 1906), Register S. 669: Küster, Küsterei, wobei die Stellen, auf welche verwiesen wird, eindeutig vom Stiftsamt und dessen Inhaber handeln.

Landschaftsbrief von Schams, 1660, ed. in ZSR n. F. Bd. 3 (1884), S. 375.
 Vgl. Camenisch, Bündnerische Reformationsgeschichte (Chur 1920), S. 332.

⁵⁷ Camenisch, op. cit., S. 328

Den ältesten Beleg liefert uns das ältere Stadtrecht von Maienfeld aus dem 15. Jahrhundert;58 für die Landschaft Davos finden wir ihn in «Alte Ordnung der Landschaft Davos» wegen der Priesteren, Mesmers und deren Salari (16. Jahrhundert);⁵⁹ Davos kannte die Institution des Landschaftsmesmers, welcher die vier Kirchen der Landschaft zu besorgen hatte;60 im Schanfigg erscheint er in einem Landbuch aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, 61 in Chur endlich wird in den neuen Statuten des Domkapitels aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter den für die tägliche Spende bezugsberechtigten Personen auch der Mesmer angeführt;62 auch hieß früher die Chorherren-Trinkstube im Torturm über den Aufgang zum Hof die Mesmerei. 63

Somit ist für die bedeutendsten deutschsprachigen Gebiete des Kantons Graubünden vom Beginn der Rechtsaufzeichnung in den Statutarrechten der Gerichtsgemeinden an bis auf den heutigen Tag nur die Bezeichnung Mesmer für den niederen Kirchendiener nachweisbar. Neben Mesmer findet sich auch die Form Mesner oder Meßner, welche die Volksethymologie meist fälschlicherweise von lat. missa = Messe ableitet, wovon sehr wahrscheinlich auch die Tendenz herrührt, die Bezeichnungen konfessionell zu trennen und Meßner oder Mesmer als Benennung für den katholischen Kirchendiener anzuführen,64 was

60 Camenisch, op. cit., S. 214.

62 Vasella Oskar, Abt Theodul Schlegel von Chur u. seine Zeit (Freiburg 1954), S. 40 Anm. 1.

63 Moor, Codex dipl. II (Chur 1854), S. 401 Anm. 27.

Ed. in ZSR n.F. Bd. 5 (1886), S. 139.
 Ed. in Zeitschrift für Kirchenrecht N.F. Bd. 3 (1883), S. 203.

⁶¹ Ed. in ZSR n.F. Bd. 4 (1885), S. 280. Unter dem Titel «Form und Ordnung die maleficischen proceduren zu verführen» (Art. 75 ff.) erscheint in Art. 87 folgende Bestimmung: «Es ist aufgesetzt, daß der Mesmer solle alle predigtage bey zeit bey der kirche sein, damit fleißig eingeleütet werde und nach verichtetem Gottesdienst soll er fleißig kirchen und freithof beschließen, damit nichts aus der kirche verloren und weder kirche noch freithof verunreinigt werde bey bus I pfund und welcher das verunreinet ist eine gleiche bus schuldig.»-Dieses Beispiel zeigt sehr schön das bunte Gemisch in unseren Statutarrechten, die manchmal nebeneinander und durcheinander kirchliche, politische, zivil-und strafrechtliche Vorschriften des formellen wie des materiellen Rechts enthalten, so daß man -wie dieses Beispiel zeigt - überdie Pflichten des Mesmers u. U. nur in einer strafrechtlichen Bestimmung etwas erfährt, wohl deshalb, weil dieselben vom damaligen Amtsinhaber vernachlässigt wurden und künftigen Pflichtverletzungen durch das Mittel gesetzlich normierter Strafandrohungen vorgebeugt werden sollte.

⁶⁴ Vgl. die Trennung im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens V, S. 863, wo Küster als Bezeichnung des evangelischen und Mesmer als Bezeichnung für den katholischen Kirchendiener angegeben ist. Das mag vielleicht in einzelnen Gegenden der Fall sein und auch daher rühren, daß Mesmer irrtümlicherweise mit Messe in Verbindung gebracht wird; für das Gebiet der Schweiz und Graubünden trifft diese Feststellung nicht zu und ist, derart allgemein gefaßt, sicher abzulehnen.

sicherlich nicht haltbar ist. Die Ableitung von lat. mansionarius über althd. messinari darf wohl als unbestritten gelten. 65 Aber auch hier begegnen wir wiederum der nun schon sattsam bekannten Schwierigkeit, die vor allem auch bei monachus - monicus - munik = K "uster" sehr deutlich zutage tritt: eindeutige Belege für mansionarius = Küster lassen sich aus unserem schweizerischen Quellenmaterial nicht beibringen und sind m. W. auch anderweitig bis heute nicht beigebracht worden. Mit einer einfachen Bezeichnung, wie zum Beispiel Udalricus mansionarius, wie wir sie im Necrologium Curiense etwa finden,66 ist eben weiter nichts anzufangen.

Zusammenfassend ist nun eine Feststellung zu machen: alle in unserem Gebiet noch heute gebräuchlichen und bekannten Bezeichnungen für den niedern Kirchendiener gehen auf lateinische Begriffe zurück, die aber mit Ausnahme von sacrista in der lat. Urkundensprache alle eine andere Hauptbedeutung aufweisen. Von dieser

Auch heute noch werden, wenn in einem Kapitel nie dere, dienende Ämter einzurichten

⁶⁵ Vgl. Stutz in einer Besprechung, Gött. Gel. Anz. Jahrg. 166, Bd. 1 (1904) S. 4 Anm. 1. - Er zitiert hier die Bestimmung von c. 10 des capitulare ecclesiasticum von 818/19, wonach «neben anderem mindestens eins mansus Ackerland dem Geistlichen vom Herrn der Kirche mit dieser zinsfrei überlassen werden sollte... der Hübner dieses Kirchenmansus hätte ganz wohl der mansionarius genannt werden können...»

sind, deren Träger gem can. 393 § 2 inferiores beneficiarii oder mansionarii genannt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang eine zwei fellos sehr alte Bestimmung in einem Vertrag der Kirchgemeinde St. Peter, Pagig und Molinis in Graubünden mit einem Kirchendiener, die uns leider nur in einer Neufassung des Vertrages aus dem Jahre 1925 erhalten blieb (Mesmervertrag der Kirchgemeinde St. Peter, Pfarrarchiv der evang. Kirchgemeinde), dann aus der Übung kam und 1952 endgültig abgeschafft wurde: Danach hatte der Mesmer die dem Pfarrer z. V. gestellten 4 Aren Ackerland anzupflanzen, zu pflegen und zu ernten und den Ertrag im Pfarrhaus abzuliefern; den Samen lieferte der Pfarrer. - Hier haben wir die moderne Parallele der von Stutz angeführten Bestimmung des capitulare ecclesiasticum: der Pfarrer erhält zinsfrei seinen «mansus» Ackerland, der vom Mesmer (mansionarius) anzubauen ist. Diese Bestimmung scheint uns deshalb erwähnenswert, weil sie uns zeigt, daß ein vom Küster bewirtschafteter oder zum Sigristenamt gehörender Acker nicht immer nur gewissermaßen Bestandteil der dem Küster zugestandenen Entlöhnung, ein Sigristenlehen, zu sein braucht, wie wir meist annehmen; ein positiver Nachweis aus früher Zeit läßt sich allerdings bis dato nicht erbringen. Entspr. Belege sind etwa des Meseners huobe 1923 in Dautmergem bei Rottweil (Wirtenb. UB X, 4351); area sacriste 1. Hälfte des 14. Jahrh. in Beromünster (Quellenwerk z. Entst. d. Schweiz. Eidgen. II Bd. 1 S. 11); bonum dictum Sigristenguot (Quellenwerk I Bd. 1 S. 198) usw. - Flurnamen Meßneracker oder Meßnerwiese (z. B. in Hildritshausen 1525, Altwürttemb. Lagerbücher II S. 370 und 313, oder in Feuerbach 1557, vgl. Brauch M., Flurnamen von Feuerbach, Tüb. phil. Diss. 1934, S. 38 und S. 152).

66 Juvalta, Necrologium Curiense S. 41.

Hauptbedeutung ist im einzelnen Falle auszugehen, wobei die Verwendung des Wortes in der uns auf Grund der Kenntnis späterer Entwicklung allenfalls möglich erscheinenden Nebenbedeutung im Auge behalten werden muß, aber nur da als sicher angenommen werden darf, wo positive anderweitige Belege dafür sprechen. Andernfalls erliegt man der Gefahr, vieldeutige Worte und mehr beschreibende Aussagen der lateinischen Urkunden in eindeutige Begriffe und exakt definierende Formulierungen unserer modernen Sprache zu übersetzen, was dann unzulässig ist, wenn eine solche Einengung sich nicht durch Beibringung weiterer Belege rechtfertigen läßt. Denn die sprachlichen wie die sachlichen Zusammenhänge, die sich in der einen oder andern Form zwischen allen heute üblichen Benennungen und ihren lateinischen Entsprechungen nachweisen lassen, dienen uns in fast allen Fällen nur zur Erklärung einerseits der wortgeschichtlichen Entwicklung, und anderseits der Wandlung oder Einengung in der Bedeutung; sie dürfen uns aber nicht dazu verleiten, die Ergebnisse einer Entwicklung, welche erst im Verlaufe der Jahrhunderte erfolgte, auch für frühere Zeiten gewissermaßen vorweg zu nehmen.

Vielleicht sind rechtssprachliche Untersuchungen in einem auch sprachlich so heterogenen Gebiet wie dem unsrigen, in welchem man, ausgehend von der lateinischen Rechts- bzw. Urkundensprache, die Entwicklung einzelner Begriffe in der deutschen wie in verschiedenen romanischen Sprachen, Abgrenzung und Überschneidung wie gegenseitige Beeinflussung, verfolgen kann, besonders geeignet, uns auf solche Probleme aufmerksam zu machen; ganz abgesehen davon, daß es doch - wohl vor allem in der einheitlicheren, weil umfassenderen Kirchensprache – einigermaßen aufschlußreich ist, die Entwicklung eines Begriffes in zwei ganz verschiedenen Sprachbereichen zu untersuchen: in beiden haben sich beispielsweise für den niederen Kirchendiener zwei Begriffe herausgebildet, von welchen der eine auf die ursprünglich niedere soziale Stellung des Amtsinhabers (Mesmer auf mansionarius, marguillier auf matricularius), der andere auf dessen kirchliche Bedeutung (Küster auf custos, munik auf monachus) zurückgeht, indessen der moderne Begriff Kirchendiener beides umfaßt.

Neben diesen mehr das sprachlich-begriffliche Problem berührenden Ausführungen wäre natürlich auch in anderer Beziehung noch

einiges zum Kirchendiener, seiner Stellung und Bedeutung in unserem Gebiet und zu seinem Aufgabenkreis zu sagen, doch würde dies den Rahmen dieser kleinen Studie, die nur einen bescheidenen Beitrag vor allem zur Bezeichnung des niederen Kirchendieners geben möchte, sprengen. Wir wollen lediglich festhalten, daß auch in unseren kleinen Landgemeinden, die ja in vielen Fällen durchaus auf die Dienste eines besonderen Kirchenbeamten hätte verzichten und dessen Obliegenheiten mehr als üblich in einer gewissen Kehrordnung durch die Dorfeinwohner hätten besorgen lassen können, das Amt des Küsters offensichtlich schon sehr früh weit verbreitet und von einiger Bedeutung gewesen sein muß. Interessant in diesem Zusammenhange sind vor allem auch einzelne Berichte und Überlieferungen aus dem 16. Jahrhundert, mit dessen Beginn die Reformation auch in Graubünden einsetzt. Es ist begreiflich, daß mit der Aufhebung der alten gottesdienstlichen Formen, die mit Abschaffung des kirchlichen Abgabesystems zusammenging, auch die Bedeutung des niederen Kirchendieners geringer wurde; denn einerseits hatte man keine Altäre mehr zu bedienen, keine Paramenten, keine Kerzen und kein Ewiges Licht in der Kirche mehr zu unterhalten, und anderseits waren ja oft die Mittel nicht und manchmal auch der Wille kaum vorhanden, einen Prediger angemessen zu bezahlen, so daß es fraglich scheint, ob man noch wie früher in der Mehrzahl der Fälle eigens einen Kirchendiener anstellte. Man muß sich nur den folgenden Beschluß, den der rätische Bundestag am Ende des 16. Jahrhunderts faßte, vor Augen halten, um die Berechtigung dieser Frage zu erkennen: «Von wegen der predicanten ires bestimmten Sallarj halber ist geordininret: so Innen nit uff bestimbt zyt ir Sallarj bezahlt wird, das sy es mögent nach kammer Rechti (gantrichterlich) einzüchen...».67 Daß des Kirchendieners in den

⁶⁷ Ziziert nach Bott's Historischem Commentar zu Hans Ardüsers Rätischer Chronik (Chur 1877) S. 506. Vgl. hiezu auch Moor C., Geschichte von Currätien und der Republik «gemeiner drei Bünde» (Chur 1871), S. 223, welcher berichtet, daß die Verhältnisse so lagen, «daß Gemeinden, deren Meßpriester einst ein Einkommen von 100 Goldkronen hatten, ihrem Prediger jetzt nur noch 20 zukommen ließen.» Für Schanfigg berichtet Campell in seiner Chronik, daß sich die evang. Gemeinden «ob avaritiam» nur einen einzigen Prediger hielten, der in vier weit auseinander liegenden Kirchen zu predigen hatte und dabei so schlecht bezahlt wurde, daß er sich und seine Familie nur kümmerlich zu ernähren vermochte (Campell, Rhaetiae alpestris topographica descriptio, handschriftl. Kopie um 1700 (Privatbesitz), S. 306) Vgl. hiezu auch die Bedenken der zürcherischen Behörden bezüglich der Besoldung von Sigrist und Schulmeister, hinten Anm. 79.

vielen Auseinandersetzungen zwischen Prädikanten und Gemeinden keine Erwähnung getan wird, ist begreiflich und liegt u. a. wohl auch daran, daß er im neuen Gottesdienst nicht mehr so unentbehrlich und wesentlich war wie ehedem. In den Gemeinden aber, welche beim alten Glauben verblieben, war der Kirchendiener natürlich nach wie vor eine wichtige Figur im kirchlichen Leben; so hatte St. Maria im Münstertal 1747, als nur noch eine Familie katholisch war, doch noch neben dem Priester einen Kirchendiener, und hin und wieder einigte man sich in paritätischen Gemeinden auch dahin, daß er beiden Konfessionen zu dienen hatte. 68 – Die Kehrseite der Medaille war dann aber, daß gerade der Kirchendiener, wie zum Beispiel in Bivio, den Kapuzinern der Gegenreformation in ihren Bestrebungen mit Erfolg die meisten Schwierigkeiten bereiten konnte, indem er sich weigerte, so häufig zu läuten, bei so vielen täglichen Gottesdiensten stets anwesend zu sein, indem er Altarkerzen versteckte, die Lampen mit Wasser statt mit Öl füllte und die Seelsorger durch ähnliche böse Streiche in ihren gottesdienstlichen Funktionen störte. 69 Ja, die Überlieferung weist sogar in verschiedenen Fällen dem Kirchendiener eine ausschlaggebende Rolle zu beim Entscheid der Gemeinde, den alten Glauben beizubehalten oder die neue Lehre anzunehmen: einmal verhinderte er den probeweise zugelassenen Meßpriestern jeweilen den Zugang zur Sakristai, so daß diese predigen, aber keine Messe lesen konnten, und der am alten Glauben hangende Volksteil schließlich in die Wahl eines Predigers einwilligte, was gleichbedeutend mit dem Übertritt zur neuen Lehre war;70 dann war es aber auch wiederum der Kirchendiener, dem es gelang, einmal mit Hilfe der Nachbarn aus umliegenden Höfen,⁷¹ ein andermal durch Beeinflussung der Frauen,⁷² die Gemeinde vom Entschluß zum Übertritt abzuhalten. Wenn auch diese Überlieferungen uns manchmal ein Lächeln entlocken und ihr historischer Wahrheitsgehalt kaum hoch anzuschlagen sein dürfte, so zeigen sie uns doch, welche Bedeutung man dem Kirchendiener zumaß und

⁶⁹ Camenisch, Reformationsgeschichte, S. 486.

⁶⁸ Camenisch, Bündnerische Reformationsgeschichte (Chur 1920), S. 304, derselbe in Geschichte der Reformation und Gegenreformation (Chur 195.), S. 58.

So in Celerina 1577, vgl. Camenisch, Reformationsgeschichte, S. 466 f.
 So in Vals-Platz 1523, vgl. Camenisch, Reformationsgeschichte, S. 276.

⁷² So in Andiast 1526, vgl. Camenisch, Reformationsgeschichte, S. 285.

zum Teil auch heute noch zumißt, denn sonst hätte man nicht ausgerechnet ihm eine solch ausschlaggebende Rolle in derart wesentlichen Fragen zugeschrieben. Man darf eben nicht außer acht lassen, daß in ländlichen Verhältnissen der Pfarrer schon immer und vielerorten auch noch heute eine Stellung einnimmt, die zwar durch sein Amt bedingt ist, in ihrer Bedeutung aber weit über den engeren Amtsbereich hinaus wirksam ist - ein Abglanz dieser Bedeutung überträgt sich natürlich auf seinen ihm unentbehrlichen Gehilfen, den Kirchendiener.73 Dies zeigt sich sehr schön vor allem in den romanischen Sprichwörtern, welche vom Kirchendiener in Verbindung mit dem Pfarrer handeln, wie zum Beispiel die folgenden: « Quei ch'il prer po buc, po il caluoster»⁷⁴ oder «Chi nu po gnir predichant, vegna culuoster, meglder ün bun culuoster sco ün nosch predichant».75 Die Abhängigkeit des Pfarrers und die dadurch erhöhte Bedeutung des Kirchendieners wird uns in einem romanischen Schwank recht deutlich vor Augen geführt, einem Spiel, das Decurtins⁷⁶ unter den Schlanser Volksgebräuchen anführt. Aber nicht nur Spiele und Sprichwörter, sondern auch Kinderreime⁷⁷ und abergläubische Vorstellungen⁷⁸ knüpfen an Amt und Person des Kirchendieners an und vermitteln uns eine Vorstellung von der Bedeutung, welche man ihm in unsern ländlichen Gegenden eh und je beimaß.

Ja, noch im Jahre 1960 sah sich der Kantonsgerichtsausschuß von Graubünden gezwungen, das Urteil eines ländlichen Kreisgerichtsausschusses zu kassieren, welcher die Klage eines Vaters gegen den Kirchendiener wegen Anmaßung des Züchtigungsrechtes mit der Be-

⁷⁴ Übersetzt: Was der Pfarrer nicht kann, kann der Küster; in Decurtins, Rätorom.

Chrestomathie II (Erlangen 1901), S. 163 Nr. 117.

76 Decurtins, Chrestomathie II (Erlangen 1901), S. 220: Il caluster de Schlans.

⁷⁸ Vgl. Wettstein, Zur Anthropologie und Ethnographie des Kreises Disentis (Zürich 1902), S. 173 Nr. 13: «Wer am Morgen zuerst dem Küster begegnet, stirbt bald». Vgl. auch DRG 30. fasc., S. 25.

⁷⁸ Ähnliche Verhältnisse finden wir heute noch vor allem auf dem Lande, zum Beispiel bei Präsident und Weibel, bei Lehrer und Schulwart.

⁷⁵ Übersetzt: Wer nicht Pfarrer werden kann, der werde Küster; besser ein guter Küster als ein schlechter Pfarrer, Bezzola Ed., Davart noss proverbis e dits proverbials (= Annalas LIII, 1939, S. 175 f.).

⁷⁷ z. B. Decurtins, Chrestomathie II (Erlangen 1901), S. 183, Nr. 43: «Chikeriki/Caluster leva si! / Va, tucca de stizzar / E la mumma fai levar!» (frei: Steh auf, Mesmer, läute den Tag ein und wecke die Mutter!) Weitere Beispiele zusammengestellt in DRG 30, fasc.

gründung abgewiesen hatte, daß dem Kirchendiener auch eigentliche Erziehungsaufgaben obliegen. Diese Begründung wurde von der obersten Instanz als unhaltbar abgelehnt – aber wohl mit Rücksicht auf die im Volke verwurzelte andere Auffassung von Aufgabe und Bedeutung des Inhabers dieses Amtes begnügte sie sich mit Ausfällung der Minimalbuße von Fr. 2.–, löschbar in einem Jahr, zu Lasten des straffälligen Kirchendieners!

⁷⁹ Daß dem Kirchendiener anderweitig Erziehungsaufgaben eh und je zustanden, zeigt mit Deutlichkeit allein schon die Tatsache, daß er vielerorts mit dem Schulmeister identisch war, was angesichts der Tatsache, daß die Schule früher als corpus ecclesiae annexum betrachtet wurde, nicht eben überrascht. Vgl. zum Beispiel Abschnitt III. 2. der erneuerten Schul- und Lehrordnung für die Schulen der Landschaft Zürich vom Jahre 1778: «Auch soll bey erledigten Schuldiensten genau darüber gehalten werden, daß an denjenigen Orten, wo der Schul-, Vorsinger- und Sigrist-Dienst abgesöndert ist, weil an den meisten Orten keiner allein genugsame Besoldung hat für sich selbst zu bestehen, die Sigristund Vorsinger-Dienste, wo es möglich und nöthig befunden wird, mit dem Schuldienst vereinigt und verbunden werden. Und wo diese Dienste bereits verbunden sind, sollen sie könftig ohne erhebliche Ursachen, Vorwissen und Einwilligung der H.Hr. Examinatoren B. St. nicht mögen getrennt werden.» Aber auch da, wo diese Ämter nicht zusammenfielen, wurde dieser Amtsperson, die für Ordnung in der Kirche vor allem auch während des Gottesdienstes zu sorgen hatte, gewisse erzieherische Funktionen zugestanden, wie ein sog. «Bedenken» (Weisung) der zürcherischen Geistlichkeit aus dem Jahre 1654 deutlich zeigt: «Bedenken, wie der mutwilligen Jugent durch die Sigristen zu begegnen», zit. bei Zürcher, Meret, Die Behandlung jugendlicher Delinquenten im alten Zürich, Zürch. Diss. Winterthur 1960, S. 207, Anm. 2. - (Vgl. auch die in gewissen Gegenden Zürichs übliche mundartliche Bezeichnung für den Kirchendiener: «Ohrezupfer».) Auf die Person des Küsters griff man dann auch bei der Durchsetzung der Sittenmandate gerne zurück; Beispiele hiefür bieten St. Gallen und Rüeggisberg. (Freundl. Mitteilung von Herrn Dr. W. Schaufelberger, Zürich.) - In Deutschland finden wir eigentliche lehrbuchartige Abhandlungen über den Dienst des Küsters, welche früher zum Teil direkt für Unterricht an Lehrerbildungsanstalten geschrieben worden sind, wie das Büchlein von Brand Heinrich, Der niedere Kirchendienst (Erlangen und Leipzig 1897); die Verbindung der beiden Beamtungen betont eindringlich auch Dreising Franz, Das Amt des Küsters in der evangelischen Kirche (Berlin 1854); neuere Arbeiten dieser Art etwa Lotz Walter, Kirchendienst (Kassel 1947) oder umfassender mit historischer Einleitung Nicol Karl, Das Küsteramt in der evangelischen Kirche, 2. Aufl. (Erlangen und Rothenburg ob der Tauber, 1954).